

Stellungnahme des Referates für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik der Österr. HochschülerInnenschaft (ÖH) Bundesvertretung

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986
geändert wird (ZDG-Novelle 2010)

Bevor wir näher auf unsere Anmerkungen und Kritikpunkte zu den geplanten Änderungen im Zivildienstgesetz eingehen, möchten wir, als Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik der ÖH Bundesvertretung, kurz einige Bemerkungen zur aktuellen Rechtslage von Zivildienern in Österreich und den von uns beobachteten Tendenzen machen. Zivildienere in Österreich sind schon seit der Einführung des Zivildienstes gegenüber Präsenzdienern benachteiligt und immer wieder von neuen Verschlechterungen und Schlechterstellungen betroffen. Neben der längeren Dienstdauer sei hier nur auf die finanzielle Schlechterstellung von Zivil- gegenüber Präsenzdienern verwiesen. Desweiteren – dies ist für uns als studentische Interessensvertretung von besonderer Bedeutung – haben Zivildienere in Österreich noch keine eigene, gesetzlich verankerte Interessensvertretung.

Wir fordern daher:

- 1) Eine Gleichstellung der Zivildienere mit Präsenzdienern in finanzieller Hinsicht
- 2) Eine Erhöhung der finanziellen Entschädigung für Zivil- und Präsenzdienere
- 3) Eine gesetzlich verankerte, bundesweite Zivil- und Präsenzdienerevertretung
- 4) Eine Ausweitung sonstiger Beihilfen während der Zeit des Zivildienstes (z.B. bei der Wohnkostenbeihilfe)

Zur konkreten Novelle:

- Zu § 3 Abs.2: Wir begrüßen die Ausweitung der Einsatzgebiete für Zivildienere um die Gebiete der Kinderbetreuung, Integration und die Beratung Fremder. Wir sehen hier allerdings ein Problem: Da diese neuen Einsatzstellen nicht unter die begünstigten RechtsträgerInnen nach § 28 Abs. 4 fallen, werden Zivildienere, die in diesen Stellen tätig sind, vollkommen unbegründet schlechter gestellt.



→ Wir fordern daher eine Novellierung des § 28, in dem die im Rahmen der Verpflegung und Leistung des Zivildienstgeldes begünstigten RechtsträgerInnen festgehalten sind. Hier müssen alle Einsatzstellen gleichermaßen begünstigt werden. Eine einheitliche Regelung und Gleichstellung für alle Zivildiensteinsatzstellen ist dringend von Nöten!

- Zu § 4 Abs.5: Wir wenden uns entschieden gegen die in § 4 Abs.5 vorgesehene Beschneidung der Rechte des Zivildienstbeschwerderates. Die Abschaffung der Verpflichtung des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau zur Einholung eines Gutachtens beim Zivildienstbeschwerderat ist insofern als sehr problematisch zu erachten, als dass hier einem unabhängigen Gremium die Möglichkeit entzogen wird möglichen Missbräuchen entgegenzuwirken.

→ Wir fordern daher, dass der Zivildienstbeschwerderat verpflichtend bei Anerkennungs- und Aufstockungsverfahren mitentscheiden kann und konsultiert werden muss.

- Zu § 7 Abs.2: Die geplante Einengung der Freiwilligenförderung des Bundes nur auf das Rettungswesen und die Katastrophenhilfe sehen wir als massive Benachteiligung anderer RechtsträgerInnen an. Ein Zivildienstler, der seinen Zivildienst im Bereich des Rettungswesens/der Katastrophenhilfe ableistet, wird so gegenüber einem Zivildienstler, der z.B. im Bereich der Kinderbetreuung tätig ist, bevorzugt.

→ Wir fordern daher eine einheitliche Freiwilligenförderung für alle RechtsträgerInnen!

- Zu § 9 Abs.2: Der geplante Entfall von § 9 Abs.2 gefährdet die „Arbeitsmarktneutralität“. Hierdurch können Zivildienstler als „billige Arbeitskräfte“ eingesetzt werden, in dem bestehende Dienstverhältnisse einfach durch Zivildienstler ersetzt werden.

→ Wir fordern daher, dass der § 9 Abs.2 in der jetzt gültigen Fassung bestehen bleibt.



- Zu § 15 Abs.2 und § 23 Abs.2: Mit der Verschärfung der Maßnahmen für Zivildienstler im Krankheitsfall wird unterstellt, dass es viele Krankheitsmissbräuche gibt. Diese Unterstellung ist unserer Meinung nach vollkommen haltlos und wir möchten uns ihr entgegenstellen.

→ Es braucht keine verschärften Maßnahmen im Krankheitsfall. Zivildienstler sollen darüber hinaus zu einem Arzt/einer Ärztin ihres Vertrauens gehen können. Der Bescheid dieses Vertrauensarztes/dieser Vertrauensärztin muss akzeptiert werden.

- Zu § 19a Abs.2 und § 39 Abs.4: Die Herabsetzung der 24-Tages-Frist auf eine 18-Tages-Frist ist unserer Ansicht nach vollkommen unbegründet. Nur weil der Zivildienst von 12 auf 9 Monate reduziert wird, kann die Herabsetzung der Dienstunfähigkeitsgrenze nicht automatisch mit reduziert werden. Die Genesungszeit von Krankheiten ist unabhängig von der Dauer des Zivildienstes.

→ Wir sind gegen weitere Verschärfungen bei den disziplinären Maßnahmen im Bereich des Krankenstandes und der Dienstunfähigkeit.

- Zu § 37e Abs.1: Der Austausch des Lichtbildausweises für Zivildienstler gegen ein Zivildienstabzeichen erscheint uns fragwürdig. Der Lichtbildausweis hat Ermäßigungen ermöglicht und konnte auch als amtlicher Lichtbildausweis dienen.

→ Wir fordern, dass Zivildienstler weiterhin einen Lichtbildausweis erhalten.

Wien, am 11.November 2010,

Maria Clar & Julia Hofmann

Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik
(Österr. HochschülerInnenenschaft Bundesvertretung)